

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand eines Vertrages über das Stromprodukt PFALZWERKE öko e-mobil basis ist die Stromlieferung für den Eigenverbrauch des Kunden in seinem Haushalt und/oder seinem Gewerbe sowie zur Aufladung seines Elektro- oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeugs in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Voraussetzung für die Belieferung ist der Nachweis der Inbetriebnahme einer Ladeeinrichtung des jeweils zuständigen Verteilnetzbetreibers für Elektrofahrzeuge oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge.

Gegenstand eines Vertrages über das Stromprodukt PFALZWERKE öko e-mobil Tag+Nacht ist die Stromlieferung für den Eigenverbrauch des Kunden an einer eigenen Ladeeinrichtung (Wallbox). Für die Belieferung über den Tarif öko e-mobil Tag+Nacht ist der Nachweis der Inbetriebnahme einer Ladeeinrichtung des jeweils zuständigen Verteilnetzbetreibers an einem ausschließlich für E-Mobilität genutzten Doppeltarifzähler zur Ladung von Elektrofahrzeugen oder Plug-in Hybrid-Fahrzeugen.

## 2. Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten

**2.1** Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Datum des Vertragsschlusses. Das Datum des Vertragsschlusses muss nicht identisch mit dem Lieferbeginn sein.

**2.2** Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise des jeweils vereinbarten Tarifs, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Der Kunde wird vor Ablauf der Vertragslaufzeit über die Bedingungen informiert, zu welchen sich der Vertrag verlängert.

**2.3** Der Kunde ist auch berechtigt, bei einem Umzug den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen in Textform zu kündigen.

**2.4** Weiterhin ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die PFALZWERKE die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Preise ändern.

**2.5** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

**2.6** Beim Tarif PFALZWERKE öko e-mobil Tag+Nacht sind die PFALZWERKE berechtigt, den Vertrag nach vorheriger Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Doppeltarifzähler, über welchen die Belieferung erfolgt, nicht mehr ausschließlich für E-Mobilität genutzt wird.

## 3. Preis Anpassungen

**3.1** Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, das Entgelt für Messung und Verrechnung auf der Grundlage einer konventionellen Messeinrichtung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 18 AblavU (Umlage für abschaltbare Lasten) und nach § 17a f. EnWG (Offshore-Umlage).

**3.2** Preisänderungen durch die PFALZWERKE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die PFALZWERKE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 3.1 maßgeblich sind. Die PFALZWERKE sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die PFALZWERKE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

**3.3** Die PFALZWERKE nehmen erstmals nach Ablauf der Preisgarantie und danach während der jeweiligen Vertragslaufzeit mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die PFALZWERKE haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere dürfen die PFALZWERKE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

**3.4** Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden sowie der Veröffentlichung auf der Internetseite der PFALZWERKE wirksam, die jeweils mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen.

**3.5** Ändern die PFALZWERKE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die PFALZWERKE den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die PFALZWERKE haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

**3.6** Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

**3.7** Ziffern 3.1 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Messung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 4. Zahlungsmodalitäten

Der Kunde hat die Möglichkeit, ein SEPA-Mandat zu erteilen oder fällige Forderungen aus dem Stromlieferungsverhältnis per Überweisung zu bezahlen. Im Falle der Überweisung erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung alle erforderlichen Informationen für deren Vornahme, insbesondere die Angabe, auf welches Konto die Zahlungen zu leisten sind.

## 5. Haftung

**5.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die PFALZWERKE von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzansprüche sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 StromNAV. Ziffer 5.1 Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der PFALZWERKE beruht.

**5.2** Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Grundpreises bleibt bei einer Befreiung der PFALZWERKE von der Lieferpflicht gemäß Ziffer 5.1, Satz 1 unberührt.

**5.3** Vorbehaltlich Ziffer 5.4 haften die PFALZWERKE nur, wenn eine schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PFALZWERKE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die PFALZWERKE haften auch bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf, wobei die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt ist. Weiterhin haften die PFALZWERKE, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

**5.4** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

## 6. Außergerichtliche Streitbeilegung für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind

**6.1** Die PFALZWERKE werden Beschwerden des Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, hat der Kunde zur Beilegung der Streitigkeit dann die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Die PFALZWERKE sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

**6.2** Die PFALZWERKE nehmen darüber hinaus an keinem anderen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

**6.3** Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

## 7. Lieferantenwechsel

Die PFALZWERKE werden einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel gewährleisten.

## 8. Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und zusätzlich beauftragbare Leistungen erhalten Sie unter [www.pfalzwerke.de/emobilitaet/privatkunden](http://www.pfalzwerke.de/emobilitaet/privatkunden)

## 9. Widerrufsrecht für Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns - PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, Kundenservice, Postfach 21 72 46, 67072 Ludwigshafen; Telefax: 0621 57057-3388, E-Mail: kundenservice@pfalzwerke.de - mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das gesetzliche Muster-Widerrufsformular nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 EGBGB verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster auch auf unserer Webseite [www.pfalzwerke.de/privatkunden/formularservice.php](http://www.pfalzwerke.de/privatkunden/formularservice.php) elektronisch ausfüllen oder uns eine andere eindeutige Erklärung zukommen lassen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

## Folgen des Widerrufsrechts

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferung entspricht.